

Laupheimer Fotokreis e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 15.03.1983 gegründete Fotoverein heißt „Laupheimer Fotokreis“ und hat seinen Sitz in Laupheim.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein hat das Ziel, Fotografen ausschließlich und unmittelbar bei der technischen und künstlerischen Ausübung der Fotografie zu unterstützen und zu fördern.
- 2.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) regelmäßige Treffen mit Erfahrungsaustausch und dem Besprechen von Bildmaterial jedweder Art
 - b) regelmäßige Teilnahme an DVF (Deutscher Verband für Fotografie)-Wettbewerben
 - c) Veranstalten eigener Wettbewerbe
 - d) Unterhalten von Gerätschaften und Lehrmaterialien, soweit dies finanziell und räumlich möglich und zweckmäßig ist
 - e) Fotografische Aktivitäten wie Exkursionen, Workshops, Seminare etc.
 - f) Fördern von an der Fotografie interessierten Jugendlichen.
- 2.3 Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Mit der Tätigkeit des Vereins sind keine wirtschaftlichen Ziele verbunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der sich für Fotografie interessiert.
- 3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen für den Verein befreit. Ordentliche Mitglieder sind Fotografen, die aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Für alle Mitglieder ist die Vereinssatzung bindend. Sie verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung der Aufgaben, die aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder und ebenso Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 4.4 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Vereinseigentum im normalen Rahmen und unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer, bei Vereinsveranstaltungen der Verein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
- 5.2 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- 5.4 Die Kündigung einer Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und

- wird erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 5.5 Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zielen der Vereinssatzung zuwider handelt
 - b) wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 5.6 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied ist dem Verein für alle noch ausstehenden Verpflichtungen verantwortlich, bis diese beglichen sind. Sämtliches noch in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Beitrag

Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag. Die Höhe und die Modalitäten werden in der Beitragsordnung von der Vorstandschaft festgesetzt.

§ 7 Vereinsvermögen

Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten mit seinem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Vom Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen für das Vereinsleben bestritten.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

- 8.2 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer.

Die Arbeit des Vorstands kann durch maximal drei weitere Funktionsträger unterstützt werden:

- Beauftragter für Ausstellungen
- Beauftragter für Wettbewerbe
- Beauftragter für Exkursionen und Workshops.

Diese Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Bedarf können vom Vorstand projektbezogen und damit zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger berufen werden.

- 8.3 Beide Vorsitzende sind bei der Vertretung des Vereins im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur dann, wenn ersterer verhindert ist.
- 8.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt während der Mitgliederhauptversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Mitgliederhauptversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
- 8.5 Die Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand

einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss allen Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin schriftlich zugegangen sein. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie den Inhalt von eventuell vorliegenden Anträgen enthalten.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

- 8.6 Die Kassenführung muss korrekt und jederzeit belegbar sein. Zwei Mitglieder des Vereins werden auf der Mitgliederhauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu Kassenprüfern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Verschiedenes

- 9.1 Der Verein haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen noch Geschäftspartnern bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen oder bei von ihm organisierten Veranstaltungen oder dergleichen.
- 9.2 Der Vorstand legt die Modalitäten der vom Verein durchgeführten Wettbewerbe fest.
- 9.3 Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und spätestens sieben Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern angekommen sein.
- 9.4 Der Laupheimer Fotokreis e.V. ist Mitglied im Deutschen Verband für Fotografie (DVF).

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederhauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Zustimmung kann bis vor Beginn dieser Versammlung auch schriftlich erfolgen.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen und Inventar für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Laupheim.

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlung am 10.03.2005 einstimmig beschlossen.

Laupheim, im März 2005

Gez:

Otto Marx, Norbert Pauls, Dieter Herrmann, Hajo Bauer; Stanislav Belicka, Günter Krahl, Thomas Muth.

Beitragsordnung

- 6.1 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.
- 6.2 In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der fällige Betrag vom Vorstand gestundet werden.
- 6.3 Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten werden schriftlich angemahnt. Nach mehr als sechsmonatigem Verzug kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Nachentrichtungspflicht der rückständigen Beiträge.
- 6.4 Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Studenten, Jugendlichen, Wehrpflichtigen,

Zivildienstleistenden oder in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern sowie Rentnern wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf den Vereinsbeitrag gewährt.

6.5 Familien entrichten das 1,5-fache des normalen Jahresbeitrags.

6.6 Der Vereinsbeitrag verringert sich für Mitglieder, die dem DVF – Deutscher Verband für Fotografie – angehören um etwa ein Viertel.